

► Öffentliche Aufträge

Aus Einzelbüro wird GmbH: Bleibt die GmbH im Auftragsrennen?

Ändert sich die Rechtsform eines Architekturbüros nach erfolgreicher Teilnahme an einem Wettbewerb, aber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren, ist für die Teilnahme des Büros in neuer Rechtsform am Verhandlungsverfahren allein maßgeblich, ob es den preisgekrönten Entwurf urheberrechtlich umsetzen darf und die ursprünglichen Eignungsanforderungen erfüllt. Das hat die VK Südbayern festgestellt. |

Wichtig | Die VK hat weitere interessante Aussagen zu Verhandlungsverfahren getroffen: Eine Verhandlung über den Auftrag darf nur dann allein mit dem Wettbewerbsgewinner geführt werden, wenn der Auftrag nach den Bedingungen des Wettbewerbs zwingend an den Wettbewerbsgewinner vergeben werden muss (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV). Ist dies nicht der Fall, ist das Verhandlungsverfahren mit allen Preisträgern zu führen. Die Verpflichtung des Auftraggebers, regelmäßig den ersten Preisträger zu beauftragen, führt dann dazu, dass er das Wettbewerbsergebnis im Verhältnis zu den anderen Zuschlagskriterien hoch gewichten muss. Daran mangelte es im konkreten Fall, sodass der Nachprüfungsantrag des nicht beauftragten Wettbewerbsgewinners erfolgreich war (VK Südbayern, Beschluss vom 03.07.2019, Az. Z3-3-3194-1-09-03/19, Abruf-Nr. 210695).

► Büromanagement

DSGVO: Datenschutzbeauftragter bald erst ab 20 Mitarbeitern nötig

Architektur- und Ingenieurbüros brauchen künftig wohl erst ab 20 Mitarbeitern, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, einen Datenschutzbeauftragten. Über eine entsprechende Gesetzesänderung berät der Bundesrat abschließend am 20.09.2019. |

Hintergrund | Seit dem 25.05.2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für viel Unruhe hat vor allem § 38 BDSG gesorgt. Darin ist u. a. festgeschrieben, dass Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten brauchen, wenn sie mindestens zehn Personen beschäftigen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben. Nach der Gesetzesänderung (Abruf-Nr. 210758) soll diese Zahl von zehn auf 20 Personen erhöht werden.

► Rentenversicherung

Befreiung bezieht sich auf konkret ausgeübte Beschäftigung

Ein Bescheid zur Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bezieht sich nur auf die konkret ausgeübte Beschäftigung und nicht auf den Beruf als solchen. Diese Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) hat sowohl Relevanz für die Mitarbeiter als auch für die Inhaber von Planungsbüros. PBP stellt sie Ihnen vor. |

Wie sind die Chancen des Wettbewerbsgewinners auf den Planungsauftrag?

Gesetzgeber arbeitet an Erleichterungen für kleinere Büros

Entscheidung des BSG in der Praxis richtig umsetzen